



BEFÜLLEN VON SCHWIMMBÄDERN

Dieser Aufruf ergeht an alle Wasserbezieher, die ihr Schwimmbad aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage befüllen!

Siedlungsbereich	Fülltermine 2026
Kimmersdorf (Rhemastraße)	bis Dienstag, 31.03.2026
Kimmersdorf (Lärchenweg)	Donnerstag, 02.04. – Dienstag, 07.04.2026
Kimmersdorf (Moslberger Straße 2-7, Kimmersdorfer Straße 12 und 21-50) Weichstetten-Ost (1-59)	Donnerstag, 09.04. – Dienstag, 14.04.2026
Weichstetten-Süd (ab 16) Kimmersdorf (Erlenweg, Weidenstraße, Buchenweg, Linzer Straße 17, Birkenweg)	Donnerstag, 16.04. – Dienstag, 21.04.2026
St. Marien (Kurzenkirchen, Stein, Moslberger Straße ab 14, Kimmersdorfer Straße 1-11; 13-20, Bäckerweg, Florianer Straße, Lilienstraße, Lavendelweg, Narzissenweg, Margeritenweg, Rosenweg) Nöstlbach-Nord (Kebeldorf)	Donnerstag, 23.04. – Dienstag, 28.04.2026
Weichstetten-Ost (ab 60) Kimmersdorf (Fichtenstraße, Tischlerstraße, Ahornweg)	Donnerstag, 30.04. – Dienstag, 05.05.2026
Nöstlbach Weichstetten-Süd (1-15) Weichstetten-West	Donnerstag, 07.05. – Dienstag, 12.05.2026
St. Marien (Gärtnerstraße, Nelkenweg, Linzer Straße, Eichenstraße, Mühlenstraße, St. Marien, Tulpenweg, Roggenweg, Weizenstraße, Schulstraße, Kastanienweg, Oberndorf, Am Leitnerberg, Oberschöfing)	Donnerstag, 14.05. – Dienstag, 19.05.2026
Kimmersdorf (Waldstraße, Tannenweg) Weichstetten-Nord	ab Donnerstag, 21.05.2026
Pichlwang	Fülltermine bitte mit der Wassergenossenschaft Neuhofen/Krems vereinbaren oder im Poolkalender eintragen: Pool-Kalender – Wasser bewusst nutzen

Da die Anzahl der Schwimmbeckenbesitzer in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, kann das gleichzeitige Befüllen aller Schwimmbecken zu Versorgungsengpässen führen. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, das Befüllen von Schwimmbecken aufgeteilt nach Gebieten und bestimmten Zeiten zu organisieren.

Die Befüllung des Schwimmbeckens aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz darf ausschließlich über den Hausanschluss des gegenständlichen Objektes erfolgen.

Bei Nichtbeachtung verweisen wir auf § 16 (Strafbestimmungen) der gültigen Wasserleitungsordnung der Gemeinde St. Marien, in der auf die Bestimmungen des § 6 OÖ. Wasserversorgungsgesetzes in der gültigen Verfassung verwiesen wird.

Bei spürbarem Druckabfall in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

ersuchen wir Sie, das Befüllen der Schwimmbecken sofort zu unterbrechen, damit die Versorgung der Haushalte sowie die Sicherung des Löschwasserbedarfes aufrechterhalten werden kann.

Das Problem liegt hier speziell darin, dass bei einer raschen und hohen Abnahme die ausreichende Versorgung höher gelegener Versorgungsgebiete und Behälter zu Spitzenzeiten nicht mehr gegeben ist.

Schwimmbecken und Schwimmteiche dürfen keinesfalls über Hydranten befüllt werden!

Wasserverband Großraum Ansfelden, GF Mag. Gregor Fritsch